

Ordnung
zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für den Master-
Studiengang Gestaltung (Master of Arts)
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 21.09.2005
in der Fassung der Änderung vom 04.07.2007, 10.05.2012 und
25.07.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Zulassung für den Master-Studiengang Gestaltung setzt die Erfüllung von Aufnahmekriterien nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über die Qualifikation (Bachelorabschluss) bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die fachlichen Voraussetzungen besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lassen.

§ 2

Feststellungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der fachlichen Voraussetzungen wird jeweils zum Ende des Sommersemesters durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld zu richten ist. Die Einreichfrist für die Bewerbungsunterlagen wird auf der Website des Fachbereiches Gestaltung bekannt gegeben.
- (2) Die Bewerbung muss fristgerecht erfolgen und folgende Unterlagen beinhalten:
 1. ein formloser Antrag mit Angabe der Vorbildung,
 2. ein Portfolio mit fünf eigenständigen Arbeitsproben. Die einzelnen Arbeitsproben sind als Werkeinheit zu verstehen, d.h., sie können aus mehreren Einzelkomponenten bestehen (z.B. Zeichnung, Fotoserie, Bilder, Theoriearbeit, Werkstück, Printerzeugnis, Mode),
 3. eine Projektskizze, in der erläutert wird, was die oder der Studierende wie und warum im Rahmen des Master-Studiengangs realisieren möchte und warum er sich zur Erlangung eines Masterabschlusses und für den Fachbereich Gestaltung an der FH Bielefeld entschieden hat. Es müssen die Vorstellungen, Erwartungen und Ziele für diesen Master-Studiengang und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert werden. Die Form der Projektskizze muss ein schriftliches Exposé mit maximal fünf Seiten sein. Die Projektskizze kann bereits ein Thema für die Masterarbeit beschreiben.
- (3) Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen bzw. das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbständig ausgeführt hat.
- (4) Das Portfolio wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Die Projektskizze geht in den Besitz des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld über.
- (5) Die eingereichten Arbeitsproben sollen die Maße von DIN-A2 nicht übersteigen. Dreidimensionale Objekte sind ausschließlich als Abbildung (Foto, Zeichnung) einzureichen. Digitale Arbeiten dürfen auf einmal beschreibbaren Digitalmedien (z.B. CD-ROM, DVD, etc.) eingereicht werden. WWW-Seiten müssen, wenn möglich, offline angeliefert werden. Dynamische WWW-Seiten können mit der Angabe der URL vorgestellt werden. Digitale Datenträger wie z.B. CD-ROM und DVD sind ansonsten nur dann zulässig, wenn deren Inhalte ausschließlich über solche digitalen Medien präsentierbar sind. Filmbeispiele sind nur als Videokopie auf CD-ROM oder DVD (bzw. auf einmal beschreibbaren Digitalmedien) einzureichen. Den digitalen Datenträgern und den WWW-Seiten sind stets Informationen zu technischen Anforderungen und ein Inhaltsverzeichnis mit Abbildungen (z.B. Booklet) beizufügen.

§ 3

Auswahlausschuss

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld ein Ausschuss gebildet.
- (2) Dem Ausschuss gehören fünf Professorinnen oder Professoren als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an, bestehend aus drei Vertretern der gestaltungs- und zwei Vertretern der wissenschaftlichen Fächern, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für den Ausschuss werden zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt. Zusätzlich können zwei Studierende mit beratender Funktion in den Ausschuss gewählt werden.
- (3) Der Ausschuss wählt das vorsitzende Mitglied aus seiner Mitte. Der Ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlussfähig, wenn alle drei stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Auswahl und Feststellungskriterien

- (1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) Die Arbeitsproben des Portfolios werden im Hinblick auf die Kriterien „Wahrnehmungsfähigkeit“, „Vorstellungsfähigkeit“ und „Darstellungsfähigkeit“ beurteilt.
- (3) Die Projektskizze dient dazu, sich einen Einblick in die Studien- und Berufsmotivation der Bewerberin oder des Bewerbers zu verschaffen. Die Darstellung wird nach dem Notensystem des Absatzes 5 bewertet.
- (4) Lassen Projektskizze und Portfolio keine eindeutige Beurteilung zu, kann der Ausschuss die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Fachgespräch einladen, an das sich eine weitere Beratung anschließt. Das Fachgespräch dient dazu, die bisher ermittelten Eindrücke hinsichtlich der in Abs. 2 genannten Kriterien zu prüfen und zu vertiefen. Die hierbei getroffenen Feststellungen fließen in die Bewertung ein.
- (5) Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind mit der Note 1 bis 5 versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Die zu vergebenden Noten können nur einstimmig vergeben werden.
- (6) Aus den nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Noten wird das arithmetische Mittel gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.
- (7) Gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gestaltung wird aus der Bewertung der fachlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 und der Bachelornote eine Gesamtnote gebildet, die zulassungsrelevant ist. In diese Gesamtnote fließt die Bachelornote mit 51 % ein, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erreichte Note mit 49 %. Die Zulassung zum Masterstudiengang Gestaltung ist mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 erreicht.

§ 5

Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 6 ersichtlich sein müssen.
- (2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Gestaltung zu stellen.

§ 6

Bekanntgabe der Entscheidungen

- (1) Die Entscheidung des Ausschusses und die Ergebnisse des Verfahrens teilt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.
- (2) Wenn die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung nicht festgestellt werden, erteilt die Dekanin oder der Dekan einen entsprechenden Bescheid mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf.

§ 7

Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren fachliche Voraussetzungen für die Aufnahme nicht festgestellt worden sind, können frühestens zum Termin der nächsten Prüfung erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 8

Geltungsdauer

- (1) Die Feststellung der fachlichen Voraussetzungen erstreckt sich auf den Master-Studiengang Gestaltung, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Gestaltung die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Neben der Feststellung der fachlichen Voraussetzungen zum Master-Studiengang Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld werden im Regelfall keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fachhochschule Bielefeld
- Die Rektorin -

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Gestaltung vom 01.06.2005.

Bielefeld, den 21.09.2005

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff